

Einfache Anfrage Hoare-St.Gallen / Grob-Necker vom 23. August 2004:
(Wortlaut anschliessend)

Vernehmlassung zum Asylrecht

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. September 2004

Susanne Hoare-Widmer-St.Gallen und Tabea Grob-Necker erkundigen sich mit einer Einfachen Anfrage vom 23. August 2004 nach dem Mitberichtsverfahren und dem Inhalt der Vernehmlassung der Regierung zu der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) vorgeschlagenen Verschärfung des Asylrechts.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Bundesamt für Flüchtlinge hat im Auftrag des Vorstehers des EJPD mit Rundschreiben vom 30. Juni 2004 den Kantonsregierungen ein Paket von gesetzgeberischen Vorschlägen zur (informellen) Konsultation bis 30. Juli 2004 unterbreitet, die in die laufende Teilrevision des eidgenössischen Asylgesetzes einfließen sollen. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, die Konferenz der Kantonsregierungen, der Städte- und Gemeindeverband, die Schweizerische Flüchtlingshilfe, das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) sowie die Bundesratsparteien wurden ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat am 16. Juli 2004 zu den Vorschlägen des EJPD Stellung genommen. Im kantonsinternen Mitberichtsverfahren wurden das Verwaltungsgericht, das Departement des Innern und das Ausländeramt zur Stellungnahme eingeladen.

2. Die FDP-Fraktion unterbreitete mit ihrer Motion 42.03.08 "Fürsorgestopp für abgewiesene Asylsuchende" den Vorschlag, das Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) dahingehend anzupassen, dass Personen aus dem Asylbereich, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde oder deren Gesuch abgewiesen wurde und die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen oder sich der Wegweisung entziehen, keine Sozialhilfeleistungen mehr erhalten. Die Regierung beantragte am 18. Mai 2004 Nichteintreten auf diese Motion. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Sozialhilfe namentlich für abgewiesene Asylsuchende *gänzlich* zu streichen, widerspreche der in Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und Art. 21 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) geregelten Nothilfe. Ausserdem befürchtete sie eine Kostenverlagerung vom Bund auf die Kantone bzw. Gemeinden sowie die Förderung des illegalen Aufenthalts. Der Kantonsrat folgte dieser Argumentation und trat am 7. Juni 2004 auf die erwähnte Motion nicht ein.

Die zur Konsultation unterbreiteten Vorschläge des Bundes sehen u.a. vor, nicht nur Personen mit einem Nichteintretensentscheid (so die geltende Regelung seit 1. April 2004), sondern alle Personen mit einem negativen Asylentscheid aus der Sozialhilfe auszuschliessen. Diesen Personen soll jedoch im Bedarfsfall weiterhin Nothilfe gewährt werden. Mit diesem Vorschlag wird daher weder der Kerngehalt des in Art. 12 BV verankerten Grundrechts auf Existenzsicherung noch die in Art. 21 ZUG geregelte Pflicht zur Leistung von Nothilfe angetastet. Damit besteht keine Differenz zwischen den Vorschlägen des EJPD und der Stellungnahme zur Motion 42.03.08. Die Regierung hat deshalb in der Vernehmlassung auf besondere Bemerkungen hiezu verzichtet.

Die Regierung begrüsst im Grundsatz den Vorschlag, allen Personen mit einem negativen Asylentscheid Nothilfe statt Sozialhilfe zu gewähren, weil sie dies schon im Rahmen der im Jahr 2003 abgehaltenen Nationalen Asylkonferenz angeregt hatte und dies auch der Haltung der Konferenz der Ostschweizerischen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren entspricht. Sie wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Härtefälle auf jeden Fall zu vermeiden

seien und Schutzbedürftige (Schwangere, Gebrechliche, Kinder usw.) nicht auf sich allein gestellt sein dürften, sondern im Bedarfsfall die notwendige Hilfe (Unterbringung, Betreuung, medizinische Versorgung) erhalten müssten.

3. Die finanziellen und sozialen Folgen, die mit dem Vorschlag verbunden sind, allen Personen nach Ablauf der Ausreisefrist die Fürsorge auf das verfassungsrechtliche Minimum zu beschränken, sind nach Auffassung der Regierung noch offen. Hinsichtlich einer möglichen Förderung des illegalen Aufenthalts und einer Kostenverlagerung auf die Kantone und Gemeinden hielt die Regierung in ihrer Vernehmlassung fest, es könne noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob mit der vorgesehenen Massnahme negative Auswirkungen u.a. in Bezug auf die Kriminalitätsrate, die Schwarzarbeit und den illegalen Aufenthalt verbunden seien. Ausserdem lasse sich das Mass einer Lastenverlagerung vom Bund auf die Kantone und Gemeinden zurzeit nicht abschätzen. Die Vorschläge des EJPD dürften nicht dazu führen, dass sich der Bund der Verantwortung und der Zuständigkeit für Asylsuchende entziehen könne. Das Asylverfahren sei und bleibe ein Verfahren des Bundes. In Anbetracht dessen könne eine erhebliche Mehrbelastung der Kantone nicht hingenommen werden. Zumindest seien die finanziellen und sozialen Auswirkungen sowie die Praktikabilität - wie bei Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid - durch Erhebung von Daten in den Bereichen Nothilfeunterstützung und öffentliche Sicherheit genau zu überprüfen (Monitoring) und allenfalls anzupassen.

Der Städte- und Gemeindeverband konnte sich zu den vorgeschlagenen Massnahmen ebenfalls äussern. Zudem war die Frist für die Einreichung der Vernehmlassung sehr kurz bemessen. In Anbetracht dieser besonderen Umstände hat die Regierung darauf verzichtet, die politischen Gemeinden vorgängig anzuhören. Die Öffentlichkeit hat von der grundsätzlichen Haltung der Regierung aus den Medien Kenntnis erhalten.

Der Bundesrat hat den vom Kanton St.Gallen und von anderen Kantonen erhobenen Bedenken Rechnung getragen. Er hat am 25. August 2004 beschlossen, den Eidgenössischen Räten folgende Ausgestaltung des Sozialhilfestopps zu beantragen: Für jede Person, die ihr Asylgesuch nach Inkrafttreten der neuen Regelung einreicht, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen wurde und welche die Schweiz zu verlassen hat, erhalten die Kantone eine einmalige Pauschale von 5'000 Franken. Dies entspricht ordentlichen Sozialhilfeleistungen von rund 125 Tagen. Indem die Kantone den Zeitpunkt des Übergangs von der Sozialhilfe zur Nothilfe selbst bestimmen können, können sie der Situation von besonders verletzlichen Personen im Einzelfall Rechnung tragen. Für alle Personen, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein Asylgesuch gestellt haben, gilt eine Übergangsregelung von drei Jahren.

4. Nach dem Vorschlag des EJPD hätten sich Haftregime und Finanzierung der Durchsetzungshaft nach den für die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft geltenden Bestimmungen gerichtet. Die Regierung hat sich für die Einführung dieser Massnahme ausgesprochen. Sie forderte u.a. eine detaillierte Regelung für die Kostenbeteiligung des Bundes. Im Rahmen der am 25. August 2004 vorgenommenen Auswertung der informellen Konsultation zur Verschärfung der Asylgesetzgebung hat der Bundesrat inzwischen darauf verzichtet, dem Parlament die Einführung einer Durchsetzungshaft zu beantragen.

5. Das EJPD hat die vorgeschlagenen Massnahmen auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) überprüft und für konventionskonform befunden. Die Massnahmen sind teilweise in verschiedenen Staaten der Europäischen Union verwirklicht. In Anbetracht dessen bestand kein Anlass, die Rechtmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen in Zweifel zu ziehen, zumal in Anbetracht der sehr kurzen Vernehmlassungsfrist eine einlässliche Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ohnehin nicht möglich war.

14. September 2004

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.04.19

**Einfache Anfrage Hoare-St.Gallen / Grob-Necker:
«Vernehmlassung aus Bern: Verschärfung des Asylrechts**

Laut dem Artikel «Regierung auf Blocher-Linie» im «St. Galler Tagblatt» vom 14. August 2004 sandte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vor den Sommerferien eine Vernehmlassung mit Verschärfungsvorschlägen für das revidierte Asylrecht an die Kantone. Die Frist sei sehr kurz gesetzt gewesen. Ich bitte die Regierung in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass nur die Kantonalen Polizeibehörden, nicht aber die Sozialbehörden vom Eidgenössischen Departement begrüsst wurden? Welche potentiell betroffenen Behörden hat der Kanton seinerseits einbezogen?
2. Die Vernehmlassung soll auch eine Ausweitung des Fürsorgestopps vorgeschlagen haben. Das St. Galler Parlament lehnte in der Junisession 2004 die Motion 42.03.08, die eine solche Ausweitung gefordert hatte, ab. Haben die Behörden in ihrer Vernehmlassungsantwort dieser Meinungsäusserung Rechnung getragen? In welcher Form?
3. Das Asylrecht ist per 1. April 2004 verschärft worden. Bei den nochmaligen, weitergehenden Verschärfungsideen aus Bern warnen Fachleute vor Abdrängen der betroffenen Personenkreise in die Illegalität; vor Verelendung und vermehrter Überlebenskriminalität. Dies wird vor allem die Städte und grössere Ortschaften betreffen. Wurden diese von der Vernehmlassungsantwort der kantonalen Behörden in Kenntnis gesetzt?
4. Die kantonalen Behörden hätten sich für eine Durchsetzungshaft ausgesprochen, heisst es. Wo soll diese durchgeführt werden und mit welchen Kosten rechnet der Kanton?
5. Andere Kantone sprechen von unsicherer völker- und menschenrechtlicher Grundlage, auf denen die Verschärfungsvorschläge aus Bern beruhen. Was hält die St.Galler Regierung von solchen Bedenken?»

23. August 2004